

## Unfall auf Weg zur Sportveranstaltung ? Haftung des Vereins gegenÄ¼ber Nichtmitglied?

Beigesteuert von urteilsticker  
Montag, 22. Dezember 2014

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat mit Urteil vom 16.10.2014 (Az.: 5 U 16/14) entschieden, welche AnsprÄ¼che gegen einen Verein ein Nichtmitglied hat, das ein Vereinsmitglied zu einer Sportveranstaltung fÄ¼hrt und auf der Strecke einen Unfall erleidet. Das OLG hat in dem Berufungsverfahren ein Urteil des Landgerichts Stade vom 11.12.2013 teilweise neu gefasst und den Beklagten verurteilt, an die KlÄ¼gerin 2.811,63 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Im Ä¼brigen wurde die Klage abgewiesen. Anlass des Prozesses war ein Streit Ä¼ber Schadensersatz und Schmerzensgeld, nachdem die KlÄ¼gerin bei winterlichen Bedingungen einen Verkehrsunfall erlitten hatte, als sie ihre Enkelin, Mitglied des Beklagten, mit dem Auto zu der Teilnahme an einer Kreishallenmeisterschaft brachte. Mit im Fahrzeug war die Tochter der KlÄ¼gerin, Mutter der Enkelin und selbst AngehÄ¼rige des Vereins. Die Tochter der KlÄ¼gerin lenkte den Wagen nicht, da die KlÄ¼gerin nach ihrem Versicherungsvertrag als Alleinlenkerin eingetragen ist. Der Schwiegersohn der KlÄ¼gerin war mit dem Familienfahrzeug anderweit unterwegs. Zu dem Unfall kam es nach einem AusweichmanÄ¼ver, bei dem sich das Fahrzeug Ä¼berschlug. Die Tochter und die Enkelin wurden leicht verletzt; die KlÄ¼gerin schwer. Sie erlitt ein SchÄ¼delhirntrauma, eine Kopfplatzwunde, diverse Frakturen und eine SteiÄ¼beinprellung. Erstinstanzlich hat das Landgericht die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld abgewiesen, weil die KlÄ¼gerin nicht als Beauftragte des beklagten Vereins tÄ¼tig geworden sei. Versicherungsschutz wÄ¼rden nur die Vereinsmitglieder genieÄ¼en, nicht AuÄ¼enstehende wie die KlÄ¼gerin. Die Berufung der KlÄ¼gerin ist zulÄ¼ssig und teilweise erfolgreich. Nach Ansicht des OLG steht der KlÄ¼gerin ein Anspruch auf (volle) Erstattung ihres materiellen Schadens in HÄ¼he von 2.811,63 ? zu gemÄ¼Ä¼Ä¼ Ä¼ 670 BGB analog. Jedoch hat die KlÄ¼gerin keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Es kann dahinstehen, ob die KlÄ¼gerin von dem Beklagten beauftragt war, die Spielerin zu den Hallenkreismeisterschaften zu fahren, die Ä¼bernahme der GeschÄ¼ftsfÄ¼hrung entsprach dem Interesse (auch) des Beklagten, Ä¼ 683 BGB. Im Ergebnis ist der Senat nicht der Auffassung des Beklagten bzw. des Sportversicherers gefolgt, dass die FamilienangehÄ¼rigen der Vereinsmitglieder ausschlieÄ¼lich Interessen des Vereinsmitgliedes wahrnÄ¼hmen, wenn sie diese zu Sportveranstaltungen fahren. Dagegen besteht kein Schmerzensgeldanspruch (Ä¼ 253 Abs. 2 BGB), da der Aufwendungsersatzanspruch der KlÄ¼gerin mit einem solchen Schadensersatzanspruch nicht gleichzusetzen sei. Da diese Rechtsfrage umstritten ist und der Fall grundsÄ¼tzliche Bedeutung hat, wurde die Revision zugelassen. Der Fall illustriert, dass man mit guter anwaltlicher Vertretung auch den Instanzenweg nicht scheuen muss, um Recht zu bekommen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...